

Vorlage-Nr.: **1104-2005** vom 14.10.2005

Aktenzeichen: 470-018

Fachbereich: Fraktion der CDU
Frau Neipp, Karin

Beteiligungen: *EB - Büro Erste Kreisbeigeordnete*
II/2 - Jugendamt

Kostenstelle: **203001 Kreistagsbüro/Büro Landrat**

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten - Urteile des VGH Kassel 10 UE
3025/04 und 10 UE 1513/05 vom 06.09.2005
Anfrage der Fraktion der CDU**

Anfrage der Fraktion der CDU:

- a) Wie wird der Kreis mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs umgehen, wenn das Urteil rechtskräftig wird?

Soweit hier bekannt ist, sind die beiden Urteile des VGH Kassel vom 06.09.2005 rechtskräftig. Dies vorausgeschickt teile ich mit, dass die Konsequenzen aus diesen Urteilen zunächst in der kommenden Bürgermeisterdienstversammlung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Landkreises erörtert werden sollen.

Hierzu wird die Verwaltung des Jugendamtes eine Vorlage fertigen.

- b) Sind Kindergartenplätze der freien Träger im Bedarfsplan des Kreises aufgenommen? Wenn ja, wie viele?

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg existieren 70 Kindergärten freier Träger der Jugendhilfe, in denen zum Stichtag 30.04.2004 5.054 mit einer Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes versehene Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt zur Verfügung standen.

- c) Welche Summen müssen voraussichtlich im Wirtschaftsplan 2006 veranschlagt werden?

Ich verweise auf die Antwort zu Ziffer 3 der Anfrage der Fraktion der FDP vom 07.09.2005 (Vorlage Nr.: 1032-2005).

Ebenso ist das Ergebnis der mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu führenden Gespräche abzuwarten.

Für die Beantwortung der Anfrage wurden von der Verwaltung ca. 4 Stunden benötigt. Es sind

Personalkosten in Höhe von ca. 147,24 €entstanden.

Begründung:

Die Kasseler Richter sprachen den Trägern so genannter freiwilliger Kinder- und Jugendhilfe den Anspruch zu, bei der Verteilung von Fördermitteln für Kindergärten weitgehend mit den Einrichtungen gleich behandelt zu werden, die von Gemeinden oder Kirchen betrieben werden. 1.246 Kindergärten sind davon betroffen, die einen Anspruch insofern haben, wenn die Einrichtung des freien Trägers in die Bedarfsplanung des jeweiligen Kreises aufgenommen sei und somit der gesetzliche Anspruch auf einen Kindergartenplatz, also nur mit Blick auf dieses Angebot, erfüllt werden könne. Es bestehe laut Richterspruch zwar kein Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Förderung, doch es müsse nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Die Landkreise durften also nicht die Förderung mit der Begründung verweigern, dass keine Mittel vorgesehen seien (siehe Anlage).

Anlage zur Anfrage Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten:

- Urteile des VGH Kassel 10 UE 3025/04 und 10 UE 1513/05 vom 06.09.2005

Zur Frage der Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Zahlung von Betriebskostenzuschüssen für Kindergärten sind am gestrigen Dienstag zwei 'Urteile durch den VGH Kassel ergangen. Danach sind die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet, Zuschüsse zu den Betriebskosten auch für Kindergärten und Kindertagesstätten zu gewähren, die von Trägern der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Die Träger der freiwilligen Jugendhilfe haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob, auf welche Art und Weise und ggf. in welcher Höhe dieser deren Einrichtung fördert. Die beklagten Landkreise wurden lediglich verpflichtet, über die Anträge auf Förderung der von den Klägern betriebenen Kindergärten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Den Urteilen zugrunde liegen die Klagen von zwei freien Trägern aus dem Landkreis Kassel sowie dem Main-Kinzig-Kreis, die einen Kindergarten bzw. eine Kindertagesstätte betreiben.

Die Revision gegen die Urteile wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu entscheiden hätte.

Sobald uns die Urteilsgründe vorliegen, werden wir Sie erneut informieren.